Satzung der "Carl-Albrecht v. Treuenfels Stiftung für Feuchtgebiete"

Präambel
Angesichts der weltweit rasanten, im wesentlichen durch den Menschen verursachten Abnahme der Süsswasserressourcen, insbesondere in Folge der Zerstörung und Trockenlegung von natürlichen Feuchtgebieten wie Moore, Tundren, Sümpfe, Lagunen und Nasswiesen, der Begradigung und industriellen Übernutzung von Flüssen und Bächen, der Belastung von Seen und der Bebauung ihrer Ufer und angesichts der ohne Rücksicht auf die Belange der Natur fortschreitenden Erschließung der Meeresküsten sowie mit der dadurch einher gehenden Ausrottung wild lebender Tiere und Pflanzen, die auf diese Lebensräume angewiesen sind, will die "Carl-Albrecht v. Treuenfels Stiftung für Feuchtgebiete" finanzielle Mittel bereitstellen und sammeln, um - gemeinsam mit anderen privaten Organisationen, staatlichen Einrichtungen und Einzelpersonen - im nationalen wie im internationalen Rahmen dieser negativen Entwicklung Einhalt zu gebieten und diesen Trend nach Möglichkeit umzukehren. Der Große Brachvogel als in seiner Existenz hoch bedrohter Vertreter der vielen weltweit auf Feuchtgebiete angewiesenen Vogelarten soll mit der Silhouette seines charakteristischen Flugbildes als Symbol für die Ziele der "Carl-Albrecht v. Treuenfels Stiftung für Feuchtgebiete" werben.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform
(1) Die Stiftung führt den Namen "Carl-Albrecht v. Treuenfels Stiftung für Feuchtgebiete".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 23883 Horst, Kreis Herzogtum Lauenburg.

§ 2
Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von Projekten des Biotop- und Artenschutzes im Bereich der Erhaltung, Verbesserung und Neuschaffung von Feuchtgebieten und Grünland, auch im Wege des Grunderwerbs. Dabei soll der Schutz von Kranichen und Limikolen (Schnepfenvögeln) besondere Berücksichtigung finden. Neben der praktischen naturschutzfachlichen Feldarbeit gehören projektbezogene Forschung, die Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bildungs- und Lobbyarbeit für den Feuchtgebietsschutz zu den für die Förderung der Stiftung geeigneten Bereichen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3
Vermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Bankguthaben und Wertapapieren mit einem geschätzten Zeitwert von insgesamt 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend) Euro zum 31.12.2008. Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

(5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 4
Organe

(1) Organe der Stiftung sind
a. der Stiftungsvorstand und
b. der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden - in Höhe des steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5
Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer bis drei Personen. Er wird vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach

Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern bestellt und besteht zunächst aus

a) Carl-Albrecht von Treuenfels (als Vorsitzender)
b) Maria-Anna von Treuenfels (als stellvertretende Vorsitzende)

(2) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) für die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsvorstand für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Eine Neuwahl oder eine Wiederwahl in den Vorstand von Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Gründungsstifter, soweit sie Mitglieder des Vorstandes sind. Diese scheiden spätestens mit Vollendung des 80. Lebensjahres aus dem Stiftungsvorstand aus. Vollenden Mitglieder des Vorstandes während einer laufenden Amtszeit das 75. Lebensjahr, so bleiben sie bis zum Ende der Amtszeit Mitglied im Vorstand. Mitglieder des Vorstandes, die aus Altersgründen nicht wiedergewählt werden können, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ohne Stimmrecht ernannt werden.

§ 6
Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere die

a) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine(n) Vorsitzende(n) oder dessen Stellvertreter(in).

§ 7
Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem/r Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/r stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter

Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Stiftungsvorstand beschließt, außer in den Fällen des § 5 Abs.4 und der §§ 12 und 13, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des/der jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8
Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Stiftungsrat neu gewählt oder wiedergewählt werden. § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Vollenden Mitglieder während ihrer laufenden Amtszeit das 75. Lebensjahr, so bleiben sie bis zum Ende der Amtszeit Mitglied im Stiftungsrat. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates fort. Der erste Stiftungsrat wird im Lauf des Jahres 2009 von den Stiftern bestellt.

(2) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) für die Dauer seiner Amtszeit. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

(3) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern

des Stiftungsrates abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 9
Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für

a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks
c) die Bildung eines Beirates und den Erlass einer Geschäftsordnung des Beirates
d) die Bildung eines Kuratoriums zur Förderung der Stiftung.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10
Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Die Vorschriften von § 7 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 und der §§ 12 und 13, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(3) Die Vorschriften von § 7 Abs. 3, Sätze 2 bis 5, gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften von § 7 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 11
Beirat

Der Stiftungsrat kann einen Beirat berufen, der die Organe der Stiftung berät. Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates.

§ 12
Kuratorium

Zur Förderung der Arbeit der Stiftung kann der Vorstand ein Kuratorium berufen. Es trägt den Namen "Kuratorium der Carl-Albrecht v. Treuenfels Stiftung für Feuchtgebiete". Die Mitglieder des Kuratoriums setzen sich aus Personen und Institutionen zusammen, die bereit und in der Lage sind, die Stiftung mit finanziellen

Mitteln bei der Erreichung ihrer Ziele in besonderer Weise zu unterstützen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand für eine Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Der/die Vorsitzende des Vorstandes lädt einmal im Jahr die Kuratoriumsmitglieder zu einer Sitzung und/oder zur Besichtigung von durch die Stiftung geförderten Projekten ein.

§ 13
Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 14
Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann

a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
c) aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn

a) über zehn Jahre keine Leistungen erbracht worden sind oder
b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifter ist auch deren Zustimmung einzuholen.

§ 15
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16
Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die folgenden steuerbegünstigten Körperschaften, die vergleichbare Ziele verfolgen wie die "Carl-Albrecht v. Treuenfels Stiftung für Feuchtgebiete":

1. Umweltstiftung WWF Deutschland,
2. Zoologische Gesellschaft Frankfurt (ZGF),
3. Naturschutzbund Deutschland (NABU) und
4. Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel e.V.

Die Körperschaften haben das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung für Naturschutzprojekte zur Erhaltung von Feuchtgebieten im Sinn des bisherigen Stiftungszwecks unter dem Namen der Stiftung getrennt zu verwalten und zu erhalten und die Erträge entsprechend zu verwenden.

Horst, den 30. Mai 2023 .....
Ort, Datum